## Rundschreiben 02 / 2020

Magdeburg, 03. Februar 2020

## Wildschadenregulierung

Mit der Änderung des Landesjagdgesetzes im September 2019 wurde der Anspruch auf eine Regulierung des Wildschadens in Mais und Raps durch den Jagdausübungsberechtigten vom Anlegen von Bejagungsschneisen und dem Herstellen üblicher Schutzvorrichtungen abhängig gemacht.

Die hier gegenständliche Rechtsnorm wurde nicht vom MULE als Novelle vorgeschlagen, die Initiative kam aus dem Landtag auf Vorschlag des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt. Dieser Vorstoß war weder mit dem Bauernverband noch mit der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Sachsen-Anhalt (AG JESA), abgestimmt. Eine gemeinsame Stellungnahme des Bauernverbandes mit der AG JESA konnte diese Regelung nicht verhindern. Es konnte iedoch erreicht werden, dass diese Regelung drei Jahre nach dem Inkrafttreten (08.10.2019), automatisch außer Kraft tritt (§ 35 Abs. 2 LJagdG SA

Rechtstechnisch ist die Norm problematisch. Sie enthält mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe, die ausgelegt werden müssen. Das MULE beabsichtigt gegenwärtig keine Auslegungshinweise zu erstellen. Es war ja auch nicht Initiator der Bestimmung und muss wie ein Externer die vom Landtag gewollte Norm interpretieren. Letztendlich wird erst die Rechtsprechung nach Jahren Sicherheit im Umgang mit der Rechtsnorm schaffen müssen.

Das Verhältnis von Grundeigentümern, Landnutzern und Jagdausübungsberechtigten ist heterogen. Dort, wo eine sachliche, auf ein konstruktives Ergebnis zielende Verständigung möglich ist, sollte mit den Jagdpächtern schriftlich eine Vereinbarung über die von den Landnutzern zu erbringenden Leistungen getroffen werden, damit deren Anspruch auf Regulierung des Wildschadens ohne Streit über die Auslegung der Pflichten des Landnutzers erhalten bleibt.

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind:

- übliche Schutzvorrichtungen,
- die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen,
- Bejagungsschneisen und
- wirksame Bejagung mittels der Schneisen.

Nach dem Text der Bestimmung bleibt der Anspruch auf vollen Ersatz des Wildschadens in Mais und Raps nur erhalten, wenn

- übliche Schutzvorrichtungen zur Abwendung des Schadens unter gewöhnlichen Umstanden hergestellt sind.
- -Bejagungsschneisen freigehalten werden und
- -diese eine wirksame Bejagung ermöglichen.

Alle drei vorstehend aufgeführten Pflichten sind vom Landnutzer zu erbringen. Das stellt einen Systembruch dar. Das Bundesjagdgesetz räumt den Landnutzern lediglich das Recht ein, wildschadensverhütende Maßnahme zu ergreifen. Bisher war es eine Angelegenheit der Jagdausübungsberechtigten, Zäune oder Anlagen mit akustischen bzw. visuellen Signalen auch auf Mais- und Rapsfeldern aufzustellen und zu betreiben.

Eine Vereinbarung mit den Jagdausübungsberechtigten sollte Folgendes beinhalten:

- Benennen der Flächen, auf denen übliche Schutzvorrichtungen bzw. Bejagungsschneisen notwendig sind,
- Benennen geeigneter Schutzvorrichtungen,
- Festlegen des Zeitraums, in dem diese Schutzvorrichtungen funktionstüchtig gehalten werden müssen.
- Festlegung, wer die Schutzmaßnahme erstellt und unterhält,
- Festlegung, wie breit eine Bejagungsschneise anzulegen ist,
- Festlegung, in welcher Dichte Bejagungsschneisen anzulegen sind und
- Festlegung, ab wann Bejagungsschneisen freigehalten sein müssen.

Hinweis: Die Düngung der Bejagungsschneisen, der Entzug auf diesen Teilflächen und die notwendige Dokumentation gemäß der Düngeverordnung sind zu beachten.

Marcus Rothbart

Hauptgeschäftsführer

Larus P. Mal